

## **Sehr verehrte Eltern !**

Die Erstellung von psychologischen Gutachten erfolgt ausschließlich im Auftrag der Gerichte. Privatgutachten werden von mir aus Gründen einer größtmöglichen Unabhängigkeit nicht erstellt.

In aller Regel ergeht durch ein Amtsgericht oder Oberlandesgericht der Auftrag, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

- **Klärung der elterlichen Sorge**
- **Klärung des vorrangigen zukünftigen Lebensmittelpunkts des Kindes. Damit verbunden ist häufig die Frage, ob unter Beachtung des „Kontinuitätsprinzips“, der „Bindungsqualitäten“, der „Bindungstoleranz“ oder der „Erziehungs- und Fördereignung“ eine Belassung des Kindes beim Vater/bei der Mutter dem psychischen Wohl des Kindes eher entspricht.**
- **Klärung der Frage, ob die Belassung der alleinigen elterlichen Sorge bei einem Elternteil eher dem Gesamtwohl des Kindes entspricht als die gemeinsame elterliche Sorge.**
- **Beurteilung der Frage, ob die Herausnahme eines Kindes aus dem elterlichen Lebensumfeld und die Unterbringung des Kindes in einer pädagogischen/therapeutischen Einrichtung oder in einer Pflegefamilie dem Gesamtwohl des Kindes eher entspricht.**
- **Fragestellungen nach einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls (z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung eines Elternteils, einer bestehenden Suchtproblematik, einer vermuteten oder erwiesenen körperlichen Misshandlung oder eines sexuellen Missbrauchs)**
- **Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen eines Kindes zu einem Misshandlungs- oder Missbrauchsgeschehen**

Eine objektive Klärung der vom Gericht aufgegebenen Fragestellungen erfordert eine sachgerechte und umfassend ausgerichtete Vorgehensweise. Die gutachterlichen Abklärungen beinhalten folgende methodischen Teilschritte:

**a) Ausführliches Einzelgespräch mit dem Vater und der Mutter zur Klärung der grundlegenden Positionen, Vorstellungen, Erwartungen und der aktuellen Konfliktdynamik**

Zu diesem Erstgespräch sind die Elternteile gefordert, zum Sachverständigen nach Geßmannszell/Straubing zu kommen (Fahrtkosten hierfür können vor Antritt der Reise beim Gericht/beim Sozialamt erbeten werden). Der Sachverständige setzt ein aktives Interesse und Engagement der Elternteile für die Belange ihrer Kinder voraus.

**b) Eingehende Einzelgespräche und testpsychologische Befunderhebungen mit den Kindern**

Der Sachverständige ist dabei in Abstimmung mit dem Gericht in aller Regel berechtigt, ergänzende Abklärungen mit den Kindern auch in Institutionen (z.B. Schule/ Kindergarten) durchzuführen.

**c) Durchführung freier und strukturierter Interaktionsbeobachtungen zwischen den Kindern und der Mutter bzw. dem Vater.**

Auch hier setzt eine objektive Erfassung der Bindungsqualitäten zwingend voraus, dass der Sachverständige die Kinder im Einzelkontakt mit dem Vater und der Mutter im unmittelbaren Lebensumfeld der Elternteile beobachten kann.

**d) Vertiefungsgespräch(e) mit dem Vater und der Mutter**

Schwerpunktmäßig geht es hierbei um die Einschätzung der Persönlichkeitsstruktur der Elternteile und insbesondere um die Beurteilung erzieherlich relevanter Einstellungen und Verhaltensmuster

**e) Zur Objektivierung der gutachterlichen Entscheidung werden je nach Familiensituation und Bedarf weitere Gespräche mit allen Bezugspersonen (z.B. Großeltern, Partner der Elternteile, Vermieter, Erzieher, Lehrkräfte, therapeutische, juristische oder medizinische Fachkräfte usw.) geführt.**